

**Verwaltungsgericht
der Freien Hansestadt Bremen**
- 4. Kammer -



Az: 4 V 1380/05

Kor

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch Richter Wol-
lonweber, Richter Kramer und Richterin Korreil am 09.09.2005 beschlossen:

**Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller
eine Duldung zu erteilen.**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

**Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf
2.500,00 Euro festgesetzt.**

Gründe

...

- 2 -

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung die Verpflichtung der Antragsgegnerin, ihm eine Duldung für das Land Bremen zu erteilen.

Der Antragsteller ist türkischer Staatsangehöriger. Er ist bei der für ihn örtlich zuständigen Ausländerbehörde Limburg registriert. Nach Aktenlage ist er aufgrund seines negativ abgeschlossenen Asylverfahrens ausreisepflichtig. Die von Limburg aus geplante Abschiebung war nicht möglich, weil der Antragsteller zunächst untergetaucht war.

Der Antragsteller hält sich seit Anfang 2005 in Bremen auf. Er hatte im Februar 2004 in Berlin die in Bremen lebende libanesische Staatsangehörige [REDACTED] geb. 27.11.1988, nach islamischem Recht geheiratet. Frau [REDACTED] die im Entscheidungszeitpunkt 16 Jahre alt ist, war seit 1995 im Besitz von Aufenthaltsgenehmigungen. Zuletzt war sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis bis zum 20.07.2005. Seitdem ist ihr eine Fiktionsbescheinigung erteilt worden. Am 20.12.2004 wurde die Tochter [REDACTED] geboren. Am 20.06.2005 hat der Antragsteller vor dem Jugendamt Bremen die Vaterschaft für die Tochter anerkannt. Mit Beschluss des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal (71 a F 0256/05) vom 28.06.2005 wurde Frau [REDACTED] die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit erteilt.

Am 10.05.2005 wurde der Antragsteller bei einer polizeilichen Kontrolle in Bremen angetroffen. Über gültige Ausweispapiere verfügte er nicht. Mit Beschluss des Amtsgerichts Bremen vom 11.05.2005 (92 XIVa 67/05) wurde Sicherungshaft bis zum 10.08.2005 zur Sicherung der Abschiebung angeordnet. Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers hob das Landgericht Bremen mit Beschluss vom 15.07.2005 (5 T 315/05b) den Beschluss des Amtsgerichts auf. Der Antragsteller wurde aus der Sicherungshaft entlassen. Zur Begründung führte das Landgericht aus, dass die weitere Haft nach den im Beschwerdeverfahren angestellten Ermittlungen unverhältnismäßig sei, da sie die Gefahr einer Selbsttötung der mit dem Antragsteller nach islamischen Recht verheirateten Lebensgefährtin, Frau Ranja Mussa, mit sich bringen würde. Mittelbar sei damit auch eine Gefahr für das Wohl des gemeinsamen Kindes gegeben. Der Beschluss des Landgerichts stützt sich insbesondere auf das amtsärztliche psychiatrische Gutachten von Herrn Brockhaus zur Frage der Suizidgefährdung von Frau [REDACTED] vom 11.07.2005, auf welches verwiesen wird (Bl. 14 - 19 Gerichtsakte).

Auf seinen bei der Ausländerbehörde Gießen gestellten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und hilfsweise einer Duldung teilte das Regierungspräsidium Gießen dem An-

- 3 -

tragsteller mit Schreiben vom 19.07.2005 mit, dass unabhängig von der Frage der örtlichen Zuständigkeit der Ausländerbehörden Limburg oder Bremen ihm nicht zugesichert werden könne, dass bis zur rechtskräftigen Entscheidung keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ergriffen würden. Über den Duldungsantrag könne nicht entschieden werden, da der Antragsteller seit 07.01.2004 mit unbekanntem Aufenthalt geführt werde. Er müsse in Limburg vorsprechen. Erst dann würde eine Prüfung vorgenommen werden.

Auf einen ebenfalls an die Ausländerbehörde Bremen gerichteten Duldungsantrag teilte diese dem Antragsteller mit Schreiben vom 18.07.2005 und 20.07.2005 mit, dass eine Zuständigkeit der Ausländerbehörde Bremen nicht gegeben sei. Der Antragsteller habe sich bis zum 27.07.2005 zu seiner zuständigen Ausländerbehörde in Limburg zu begeben.

Der Antragsteller hat am 22.07.2005 den vorliegenden Eilantrag gestellt. Er ist der Auffassung, dass aufgrund der gesundheitlichen Situation der Lebensgefährtin ein zwingender Grund für die Ausländerbehörde Bremen bestehe, ihm eine Duldung für das Land Bremen zu erteilen. Die Antragstellerin habe bei Herrn Brockhaus eine Therapie begonnen.

Die Antragsgegnerin tritt dem entgegen und trägt vor, dass es dem Antragsteller zuzumuten sei, in Limburg seine ausländerrechtlichen Angelegenheiten zu klären. Um eine Trennung von seiner Lebensgefährtin zu vermeiden, bestehe die Möglichkeit, dass diese ihn begleite, da sie über eine befristete Aufenthaltserlaubnis verfüge.

Nach Vorlage einer entsprechenden Schweigepflichtsentsbindungserklärung hat das Gericht den Sachverhalt weiter aufgeklärt. Es hat Herrn Brockhaus schriftlich um Stellungnahme hinsichtlich einer bestehenden Therapie sowie zu der medizinisch-psychiatrischen Bewertung der Notwendigkeit eines Verbleibs in Bremen hinsichtlich der Lebensgefährtin des Antragstellers gebeten. Auf die den Beteiligten vorliegende Stellungnahme von Herrn Brockhaus vom 31.08.2005 wird verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

- 4 -

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch gegenüber der Antragsgegnerin auf Erteilung einer Duldung glaubhaft gemacht. Die Antragsgegnerin ist für die Erteilung einer Duldung an die Antragstellerin ausnahmsweise zuständig. Es liegen in diesem Einzelfall Umstände für einen Ausnahmefall vor, der die Erteilung einer Duldung auch außerhalb der örtlichen Behördenzuständigkeit im Einzelfall rechtfertigt.

Der Bundesgesetzgeber hat abweichend von der früheren Rechtslage (§ 20 Abs. 1 bis 3 AuslG 1965) die Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Ausländerbehörden den Ländern überlassen. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) vom 15.11.1976 (Brem GBl. S. 243) ist in Angelegenheiten einer Person, für die keine andere Zuständigkeitsregelung besteht, grundsätzlich die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts ist im Verwaltungsverfahrensgesetz nicht näher umschrieben. Das Bundesverwaltungsgericht hat zur Bestimmung des Begriffs „gewöhnlicher Aufenthalt“ verschiedentlich auf die Legaldefinition des § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I zurückgegriffen (örtliche Zuständigkeit bei Ausweisung: Urteil vom 04.06.1997 - 1 C 25.96 - NVwZ-RR 1997, 751; gewöhnlicher Aufenthalt i.S.v. § 86 Abs. 1 AuslG: Beschluss vom 29.09.1995 - 1 B 236.94 - NVwZ 1996, 717.). Danach hat jemand den gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts bestimmt sich nicht nach dem inneren Willen des Betroffenen, sondern setzt eine aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse zu treffende Prognose voraus. Eine bestimmte Aufenthaltsdauer, deren Erfüllung die (unwiderlegliche) Vermutung gewöhnlichen Aufenthalts begründet, sieht das allgemeine Verwaltungsrecht nicht vor.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe dürfte der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bremen haben, weil er nach seinem Vortrag hier mit seiner minderjährigen Lebensgefährtin und dem gemeinsamen Kind zusammenlebt.

Die oben umrissene Definition des Begriffs „gewöhnlicher Aufenthalt“ kann indes nicht uneingeschränkt für alle Regelungsbereiche des Ausländerrechts gleichermaßen gelten. Der Rückgriff des Bundesverwaltungsgerichts auf die Legaldefinition des § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I ist vielmehr vor dem Hintergrund zu sehen, dass ein Ausländer den Ort seines Aufenthaltes in Deutschland im Grundsatz selbst bestimmen kann und an dieses Selbstbestimmungsrecht dann die behördliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde anknüpft (dazu: OVG Hamburg, Beschluss vom 31.03.1982, EZAR 601 Nr. 1). Die Heranziehung der Legaldefinition des § 30

...

- 5 -

Abs. 3 S. 2 SGB I kann jedoch nicht unbesehen in den Fällen erfolgen, in denen der Aufenthalt des Ausländers räumlichen Beschränkungen unterliegt (im Ergebnis ebenso: OVG Bremen, Urteil vom 23.01.1996 - 1 BA 54/95 - zur örtlichen Zuständigkeit bei Fortgeltung einer räumlichen Aufenthaltsbeschränkung nach Wegfall einer asylverfahrensrechtlichen Aufenthaltsbeschränkung wegen endgültiger Ablehnung eines Asylantrags). Vielmehr kann hier als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a BremVwVG nur derjenige Ort angesehen werden, wo sich der betreffende Ausländer mit behördlicher Billigung aufhält (ebenso: VG Bremen, Gerichtsbescheid vom 18.09.1995 - 8 A 35/95 -). Diese Begriffsauslegung ist einerseits aus dem Umstand gerechtfertigt, dass einem Ausländer nicht das Deutschen grundrechtlich verbrieftes Recht der Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 1 GG zusteht. Zum anderen ist eine solche Auslegung in Bezug auf die Zuständigkeit für die Erteilung einer Duldung aber auch vor dem Hintergrund der Regelung des § 51 Abs. 6 AufenthG geboten, wonach die räumliche Aufenthaltsbeschränkung aus einer Duldung auch nach deren Wegfall fortgilt (vgl. dazu: OVG Bremen, Beschlüsse vom 17.03.2005 - 1 B 31/05 - und vom 13.04.2005 - 1 B 101/05 -): Eine Duldung führt nicht zu einer Rechtmäßigkeit des Aufenthalts. Durch sie wird lediglich die Abschiebung zeitweise ausgesetzt, nicht aber die Ausreisepflicht beseitigt (§ 60a Abs. 3 AufenthG). Die Regelung des § 51 Abs. 6 AufenthG gewährleistet, dass die Ausländerbehörde jederzeit auf den Ausländer zugreifen und ggf. seine Ausreisepflicht ohne Verzug durchsetzen kann, wenn die Gründe für eine weitere Aussetzung der Abschiebung nicht mehr vorliegen. Ein durch Wohnsitzwechsel des Ausländers willkürlich bewirkter Wechsel der zuständigen Ausländerbehörde könnte eine Durchsetzung der Ausreisepflicht erheblich erschweren oder verzögern.

Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass eine auch nach den vorstehenden Ausführungen örtlich nicht zuständige Ausländerbehörde einem Ausländer eine Duldung im Ausnahmefall erteilen kann

Dabei gilt zunächst zu beachten, dass der Gesetzgeber für das Rechtsinstitut der Duldung keine Familienzusammenführung vorgesehen hat. Die strikte räumliche Beschränkung der Duldung auf ein Land, die auch nach Auslaufen einer Duldung in Kraft bleibt, ist nach der Konzeption des Gesetzgebers prinzipiell unabänderbar, doch schließt dies die Erteilung einer weiteren Duldung aus zwingenden Gründen - beschränkt auf einen speziellen Aufenthaltswortzweck - ebensowenig aus wie den Länderwechsel im Einvernehmen der beteiligten Länder, also eine „Umverteilung“ (vgl. Hess. VGH, B. v. 24.06.1996 - TG 2557/95, infAusIR 1996, 360). In diesen Fällen hält die Rechtsprechung (Hess. VGH, B. v. 24.06.1996, a.a.O.) und die Kommentierung zum Ausländerrecht (GK, AusIR § 64 Rdnr. 9) aber den § 72 Abs. 3 S. 1

- 6 -

AufenthG für zumindest entsprechend anwendbar, denn die Bestimmung bezieht sich dem Wortlaut nach nicht auf die gesetzlich angeordnete räumliche Beschränkung. Dieser Rechtsprechung schließt sich die Kammer in ständiger Rechtsprechung an.

Dies bedeutet, dass für die Erteilung der neuen Duldung die Ausländerbehörde des aufnehmenden Landes als „andere Ausländerbehörde“ i. S. v. § 72 Abs. 3 S. 1 AuslG örtlich zuständig wäre, hier also die Ausländerbehörde der Stadtgemeinde Bremen. Diese bedürfte hierfür des Einvernehmens der Ausländerbehörde, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Ausländer bisher befindet bzw. befinden sollte.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen weiteren Duldung durch die Ausländerbehörde in Bremen hat der Antragsteller vorliegend glaubhaft gemacht.

Es kann hier offenbleiben, ob ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer weiteren Duldung bereits unmittelbar aus Art. 6 Abs. 1 GG folgt (so: Hess. VGH, B. v. 24.06.1996, a.a.O.) oder ob die Erteilung einer weiteren Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG erfolgt (so wohl: VG Berlin, NVwZ-Beilage I 2000, 11), wonach einem Ausländer eine Duldung u.a. dann erteilt werden kann, wenn dringende persönliche oder humanitäre Gründe seine weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Das Rechtsinstitut der Duldung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass aufgrund rechtlicher und/oder tatsächlicher Umstände eine vollziehbare Ausreisepflicht in Einzelfällen nicht sofort durchgesetzt werden kann. In diesem Fall führt die Duldung zu einer lediglich befristeten Aussetzung der Abschiebung (vgl. Bamberger, Ausländerrecht, 2. Aufl., Rdnr. 360). Da die Duldung im Grundsatz lediglich der Regelung eines zeitlich überschaubaren Zustands dienen soll, erscheint es auch angesichts des in Art. 6 GG statuierten Schutzes von Ehe und Familie nicht von vornherein unzumutbar, wenn durch die räumliche Beschränkung des Aufenthalts in der Duldung Familienmitglieder zu einer vorübergehend getrennten Aufenthaltsnahme gezwungen sind. Ein Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung, der sich in einem Anspruch auf Erteilung einer weiteren Duldung verdichtet, könnte allenfalls dann unmittelbar aus Art. 6 Abs. 1 GG folgen, wenn es den Familienmitgliedern ausnahmsweise nicht zuzumuten ist, auch nur vorübergehend nicht getrennt zu leben. Artikel 6 GG i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG konkretisiert dabei das Übermaßverbot, das dazu zwingt, Befreiungen von schematisierenden Belastungen zu erteilen, wenn die Folgen extrem über das normale Maß hinausgehen, das der Schematisierung etwa durch eine gesetzliche Regelung zugrunde liegt (ebenso: Hess. VGH, B. v. 24.06.1996, a.a.O. -m.w.N.).

- 7 -

Anlass für die Erteilung einer (weiteren) Duldung durch die Ausländerbehörde in Bremen bestünde allenfalls dann, wenn die Lebensgefährtin des Antragstellers und das gemeinsame Kind auf seine Lebenshilfe angewiesen wären und dies die dauernde Anwesenheit des Antragstellers in Bremen erforderlich machen würde.

Eine solche Ausnahmesituation sieht das Gericht in den hier die Lebensgefährtin des Antragstellers und damit auch das gemeinsame Kind betreffenden Umständen. Aufgrund des in den beiden psychiatrischen Gutachten von Herrn Brockhaus ausführlich beschriebenen psychischen Zustands der Lebensgefährtin ist es -da ein Ausnahmefall vorliegt- weder dem Antragsteller noch dem Kind mit seiner Mutter zuzumuten, einen Duldungsstreit mit möglicherweise anschließendem gerichtlichen Verfahren in Limburg ohne Anwesenheit des Antragstellers in Bremen abzuwarten. Zu einer solchen Trennung mit ungewisser Dauer käme es aber, wenn der Antragsteller auf das formelle Umverteilungsverfahren verwiesen würde. Darüber hinaus erscheint eine Duldungserteilung von Limburg bzw. durch das Regierungspräsidium Gießen recht unsicher. Deshalb erscheint auch der Verweis auf eine Besuchsregelung über vorübergehende Verlassenserlaubnisse nicht vertretbar. Die Ausländerbehörde Bremen kann die diesbezügliche Entscheidung einer anderen Behörde nicht vorwegnehmen.

Das Gericht hält es auch für unzumutbar, dem Antragsteller vorliegend entgegenzuhalten, die Lebensgefährtin und das Kind könnten ihn für diese (ungewisse) Zeit begleiten. In dem psychiatrischen Gutachten vom 31.08.2005 hält Herr Brockhaus es angesichts der Labilität der Lebensgefährtin, des entstandenen sozialen Unterstützungssystems (Familienhebamme, Familienhelferin über das Jugendamt, die beabsichtigte Einbeziehung in das Projekt BeLeM, weitere beabsichtigte Gespräche mit Herrn Brockhaus) und insbesondere ihres jugendlichen Alters (16 Jahre) aus ärztlicher Sicht dringend notwendig, dass die Familie in Bremen verbleibt, wo die Lebensgefährtin auch einen entlastenden Kontakt zu ihrer Herkunftsfamilie hat. Hinzu kommt, dass die Ausländerbehörde über all diese Familienumstände Kenntnis hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 1 GKG n.F..

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist - abgesehen von der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,
(Nachbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

...

- 8 -

einulegen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 1 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenern Entscheidung auseinandersetzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,
(Nachbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einulegen.

gez. Wollerweber

gez. Kramer

gez. Korrell